

Synopse

VGD Teilrevision Gesundheitsgesetz betr. Anpassungen Bundesrecht

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **901**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion für Vernehmlassung	Kommentierungen
	Gesundheitsgesetz (GesG)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 901 , Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Februar 2008 (Stand 1. August 2019), wird wie folgt geändert:	
§ 1 Ziele ¹ Dieses Gesetz bezweckt den Schutz, die Förderung und die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung unter Wahrung der Würde, Selbstbestimmung und Integrität des Individuums. ² Es zielt darauf ab, die Einwohner und Einwohnerinnen zur Erhaltung und Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen und für die Gesundheit günstige Lebensbedingungen zu fördern. ³ Es fördert das Verantwortungs-, Kosten- und Qualitätsbewusstsein der im Gesundheitswesen tätigen Fachpersonen und der Bevölkerung.		

Geltendes Recht	Arbeitsversion für Vernehmlassung	Kommentierungen
	<p>⁴ Es regelt die Medizinal- und Gesundheitsberufe in der Human- und Veterinärmedizin.</p>	<p>Ein wichtiger Regelungsbereich des Gesetzes wurde bisher unter den Zielen nicht erwähnt.</p>
<p>§ 3 Vollzug</p> <p>¹ Der Kanton vollzieht dieses Gesetz, sofern nicht ausdrücklich die Gemeinden als zuständig erklärt werden.</p> <p>² Der Kanton arbeitet beim Vollzug dieses Gesetzes mit dem Bund, mit anderen Kantonen, mit den Gemeinden und mit dem grenznahen Ausland zusammen.</p>	<p>³ Der Kanton kann Dritte zur Mitwirkung beim Vollzug des Gesetzes beiziehen und ihnen Aufgaben übertragen.</p>	<p>Gemäss § 23 Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SGS 140) erfordert die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Dritte eine gesetzliche Grundlage. Mit dem neuen Absatz wird eine solche für die im Gesundheitsgesetz geregelten Gegenstände geschaffen. Die Details der Übertragung sowie eine allfällige Abgeltung wird in einer Leistungsvereinbarung geregelt.</p>
<p>§ 5 Gesundheitsdienste</p> <p>¹ Gesundheitsdienste der Direktion sind:</p>	<p>1. das Amt für Gesundheit insbesondere mit:</p> <p>a. der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt;</p> <p>b. der Kantonszahnärztin oder dem Kantonszahnarzt;</p> <p>c. der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker;</p>	<p>Diese Änderung bildet die neue Organisationsstruktur der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ab.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion für Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>a. der kantonsärztliche Dienst mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt;</p> <p>b. der kantonszahnärztliche Dienst mit der Kantonszahnärztin oder dem Kantonszahnarzt;</p> <p>c. der Kantonsapothekerdienst (Kontrollstelle für Heil- und Betäubungsmittel) mit der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker;</p> <p>d. der Kantonsveterinärdienst mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt;</p> <p>e. das kantonale Laboratorium mit der Kantonschemikerin oder dem Kantonschemiker.</p> <p>² Die Gesundheitsdienste handeln in ihren Vollzugs- und Aufsichtsbereichen stellvertretend für die Direktion. Diese kann auch die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen an die Gesundheitsdienste delegieren.</p>	<p>a. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen insbesondere mit:</p> <p>a. der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt;</p> <p>b. der Kantonschemikerin oder dem Kantonschemiker.</p> <p>d. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Zuständigkeiten und Kompetenzen werden neu in der Dienstordnung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und den zugehörigen Reglementen festgelegt.</p>
<p>§ 6 Ständige Kommissionen</p> <p>¹ Ständige Kommissionen nach diesem Gesetz sind:</p> <p>a. ...</p> <p>b. die Ethikkommission;</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion für Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>c. die Kommission für Drogenfragen; d. die Kommission für stationäre Drogentherapien; e. ... f. die Rettungskommission; g. ... h. die Kommission für Gesundheitsförderung und Prävention.</p> <p>² Der Regierungsrat ordnet die Zusammensetzung und Tätigkeit der Kommissionen. Er kann ihnen in ihren Fachbereichen eigenständige Entscheidungsbefugnisse zuweisen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann gemeinsame Kommissionen mit anderen Kantonen vorsehen und die entsprechenden Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>c. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>h. <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Diese Kommission wurde aufgelöst.</p> <p>Diese Kommission war nie aktiv und es besteht aufgrund der vielfältigen Vernetzung innerhalb des Kantons kein Bedarf, eine solche Kommission ins Leben zu rufen.</p>
<p>3 Berufe im Gesundheitswesen</p>	<p>3 Medizinal- und Gesundheitsberufe</p>	
<p>§ 7 Selbständige Tätigkeit</p> <p>¹ Jede selbständige Tätigkeit, die auf Grund der für sie erforderlichen Ausbildung und Erfahrung in den Fachbereich eines Berufes fällt, der in diesem Gesetz geregelt ist, darf nur von Personen erbracht werden, die durch eine Bewilligung der Direktion zur Ausübung dieses Berufes berechtigt sind.</p>	<p>§ 7 Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung</p> <p>¹ Jede Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung, die aufgrund der für sie erforderlichen Ausbildung und Erfahrung in den Fachbereich eines Berufs fällt, der in diesem Gesetz geregelt ist, darf nur von Personen erbracht werden, die durch eine Bewilligung der Direktion zur Ausübung dieses Berufs berechtigt sind.</p>	<p>Terminologische Anpassung an das Bundesrecht.</p>
<p>§ 10 Meldepflichtige Tätigkeiten</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion für Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>¹ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen, jedoch einer Meldepflicht unterstellt sind, Personen, die:</p> <p>a. über eine ausserkantonale oder ausländische Berufsausübungsbewilligung verfügen und eine bewilligungspflichtige Tätigkeit in Anwendung des bilateralen Abkommens vom 21. Juni 1999 über die Personenfreizügigkeit während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr im Kanton Basel-Landschaft ausüben.</p> <p>b. über eine ausserkantonale Berufsausübungsbewilligung verfügen und eine bewilligungspflichtige Tätigkeit im Kanton Basel-Landschaft ausüben, ohne eine Geschäftsniederlassung zu eröffnen.</p> <p>² Von der Meldepflicht ausgenommen sind Personen, die über eine Berufsausübungsbewilligung eines Nachbarkantons verfügen und von ihrer dortigen Niederlassung aus Hausbesuche im Kanton Basel-Landschaft durchführen.</p> <p>³ Die für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten der jeweiligen Berufskategorie anwendbaren Bestimmungen gelten sinngemäss auch für meldepflichtige Tätigkeiten.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt das Meldeverfahren.</p>	<p>¹ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen, jedoch einer Meldepflicht unterstellt, sind Personen, die:</p> <p>a. über eine ausländische Berufsausübungsbewilligung verfügen und eine bewilligungspflichtige Tätigkeit in Anwendung des bilateralen Abkommens vom 21. Juni 1999 über die Personenfreizügigkeit ¹⁾während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr als Dienstleistungserbringer im Kanton Basel-Landschaft ausüben;</p> <p>a^{bis}. über eine ausserkantonale Berufsausübungsbewilligung verfügen und eine bewilligungspflichtige Tätigkeit während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr als Dienstleistungserbringer im Kanton Basel-Landschaft ausüben;</p>	<p>Hier wird ein Fehler korrigiert. Der Hinweis auf das Personenfreizügigkeitsabkommen ist in Bezug auf inländische Dienstleistungserbringer nicht korrekt, weshalb die Tätigkeit dieser Personen neu in einem separaten Buchstaben geregelt wird.</p>

1) SR0.142.112.681

Geltendes Recht	Arbeitsversion für Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>§ 11 Unselbständige Tätigkeit</p> <p>¹ Einer Bewilligung der Direktion bedürfen:</p> <p>a. Ärzte und Ärztinnen, Chiropraktoren und Chiropraktorinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Tierärzte und Tierärztinnen für die Beschäftigung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie von Assistenten und Assistentinnen;</p> <p>b. Apotheker und Apothekerinnen sowie Drogisten und Drogistinnen für die Tätigkeit als Stellvertreter oder Stellvertreterin in einer Apotheke oder Drogerie.</p>	<p>§ 11 Tätigkeit unter Aufsicht einer Fachperson mit Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung</p> <p>a. Ärztinnen und Ärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte für die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten;</p> <p>b. Apothekerinnen und Apotheker für die Tätigkeit mit eingeschränkter Stellvertreterfunktion.</p>	<p>Terminologische Anpassung des Titels an das Bundesrecht.</p> <p>Diese Anpassung muss vorgenommen werden, da Medizinalpersonen, die ihren Beruf fachlich eigenverantwortlich ausüben, aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften über eine eigene Berufsausübungsbe- willigung verfügen müssen. Dieser Grundsatz gilt auch für Personen die nur vorübergehend eine Ver- tretung übernehmen. Die bisherige sogenannte «Stellvertreterbewilligung» kann deshalb nicht mehr erteilt werden.</p> <p>Diese Änderung stellt eine Ausnahme vom hiavor erwähnten Grundsatz dar. Sie betrifft nur Apothekerinnen und Apotheker, welche nach dem Staatsexamen die neu (seit 1.1.2018) obligatorische Weiterbildung absolvieren, diese aber noch nicht abgeschlossen haben. Sie erlaubt ihnen, den Beruf als Apothekerin oder als Apotheker mit eingeschränkter Stellvertreterfunktion auszuüben. Damit wird den in fachlicher Eigenverantwortung tätigen Apothekerinnen und Apothekern ermöglicht, sich wegen Krankheit, Ferien oder anderweitiger vorübergehender Verhinderung nicht nur durch andere Apothekerinnen und Apotheker mit Berufsausübungsbe- willigung vertreten zu lassen, sondern auch durch Apothekerinnen und Apotheker in Weiterbildung.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion für Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>² Stellvertreter und Stellvertreterinnen üben die Tätigkeit während einer zeitlich begrenzten Abwesenheit der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers aus. Im Falle des Todes der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers kann deren oder dessen Erben bewilligt werden, die Tätigkeit vorübergehend durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ausüben zu lassen.</p> <p>³ Assistenten und Assistentinnen üben die Tätigkeit für eine befristete Zeit zur Vervollständigung ihrer Weiterbildung oder unbefristet aus. Die Tätigkeit erfolgt unter der persönlichen Verantwortung und fachlichen Aufsicht der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers. Diese oder dieser muss von ihrer oder seiner Ausbildung her in der Lage sein, die Aufsicht auszuüben.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen. Er kann dabei die Zahl der unselbständig tätigen Personen, welche eine selbstständig tätige Person anstellen darf, begrenzen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Assistentinnen und Assistenten üben die Tätigkeit für eine befristete Zeit zur Vervollständigung ihrer Weiterbildung aus. Die Tätigkeit erfolgt unter der persönlichen Verantwortung und fachlichen Aufsicht der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers. Diese oder dieser muss von ihrer oder seiner Ausbildung her in der Lage sein, die Aufsicht auszuüben.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen. Er kann dabei die Zahl der unter Aufsicht tätigen Personen, welche eine fachlich eigenverantwortlich tätige Person beaufsichtigen darf, begrenzen.</p>	<p>Siehe dazu die Erläuterung zu Absatz 1 Buchstabe a.</p> <p>Eine unbefristete Assistenz Tätigkeit ist nicht mehr vorgesehen, da die jeweiligen Weiterbildungsreglemente die anrechenbare Dauer der Assistenz Tätigkeit vorgeben. Eine Assistenz Tätigkeit ausserhalb einer anerkannten Weiterbildung ist nur in Spitälern möglich.</p> <p>Terminologische Anpassung an das Bundesrecht.</p>
<p>3.2 Erteilung, Verfall, Entzug und Einschränkung der Bewilligung</p>	<p>3.2 Erteilung, Entzug und Einschränkung der Bewilligung</p>	<p>Da die Bestimmung über den Verfall (§ 14) gestrichen wird, entfällt dieser Begriff auch im Titel des Abschnitts.</p>
<p>§ 13 Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Voraussetzung für die Bewilligungserteilung ist, dass der Bewerber oder die Bewerberin:</p> <p>a. physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;</p> <p>b. vertrauenswürdig ist.</p>	<p>¹ Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber:</p> <p>b. vertrauenswürdig ist;</p>	<p>Terminologische Anpassung an das Bundesrecht.</p> <p>Änderung des Satzzeichens.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion für Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>² Zur Abklärung der Voraussetzung nach Absatz 1 lit. a darf die Direktion im Rahmen des Verfahrens betreffend Erteilung, Entzug oder Einschränkung einer Bewilligung eine Begutachtung anordnen. Wird die Bewilligung aufgrund eines Gutachtens nicht erteilt, entzogen, eingeschränkt oder mit Auflagen versehen, können die Kosten der Begutachtung ganz oder teilweise der betreffenden Person auferlegt werden.</p> <p>³ Ab dem 70. Geburtstag ist die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber verpflichtet, den Weiterbestand der Voraussetzung nach Absatz 1 lit. a alle 2 Jahre durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.</p> <p>⁴ Die Voraussetzung nach Absatz 1 lit. b ist insbesondere nicht gegeben, solange ein Eintrag im Zentralstrafregister aus einer Straftat besteht, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung steht oder besonders verwerflich ist.</p>	<p>c. über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.</p> <p>^{1bis} Für die Bewilligungserteilung der in der Bundesgesetzgebung geregelten Medizinal-, Psychologie- und Gesundheitsberufe gelten die in diesen Erlassen festgelegten Voraussetzungen.</p>	<p>Die bundesrechtliche Voraussetzung bezüglich Sprachkompetenz für die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung wird auch für kantonale rechtlich geregelte Gesundheitsberufe übernommen.</p> <p>Hinweis, dass für die entsprechenden Berufe sämtliche in der Bundesgesetzgebung festgehaltenen allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten werden müssen.</p>
<p>§ 14 Bewilligungsverfall</p> <p>¹ Die Bewilligung verfällt, wenn der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin:</p>	<p>§ 14 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion für Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>a. eine bewilligte Praxis nicht innert 6 Monaten nach Erteilung der Bewilligung eröffnet oder</p> <p>b. den Beruf während mehr als 6 Monaten nicht oder nicht im bewilligten Umfang ausübt und sofern die Bewilligung nicht durch die Direktion auf Gesuch hin aus wichtigen Gründen sistiert wird.</p>		<p>Diese Bestimmung wurde im Rahmen eines früheren Zulassungsstopps von Leistungserbringern zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erlassen. Sie sollte verhindern, dass Bewilligungen auf Vorrat eingeholt werden. Diese Regelung kann aufgehoben werden, da die Thematik im Bundesgesetz über die Krankenversicherung sowie in den eidgenössischen und kantonalen Einführungsbestimmungen umfassend geregelt wird.</p>
<p>§ 17 Amtshilfe</p> <p>¹ Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Direktion unverzüglich Vorfälle, die für einen Entzug oder eine Einschränkung der Bewilligung oder für eine Disziplinar-massnahme erheblich sein können.</p> <p>² Im Zusammenhang mit der Erteilung, dem Entzug oder der Einschränkung von Bewilligungen und der Anordnung von Disziplinar-massnahme darf die Direktion Auskünfte von anderen Gerichts- und Verwaltungsbehörden einholen und den zuständigen Behörden des Bundes und anderer Kantone Meldungen erstatten und Auskünfte erteilen.</p> <p>³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden melden der Direktion, wenn Personen, die über eine Bewilligung zur Ausübung eines Berufs nach diesem Gesetz verfügen, im Register über Erwachsenenschutz-massnahmen eingetragen sind.</p>	<p>² Im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen sowie den Betrieben darf die Direktion Auskünfte von inner- und ausserkantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden einholen und den zuständigen Behörden des Bundes und anderer Kantone Meldungen erstatten und Auskünfte erteilen.</p>	<p>Diese Bestimmung wird allgemeiner formuliert, da erst im Rahmen eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens geprüft werden kann, ob ein Entzug oder eine Einschränkung der Bewilligung notwendig ist. Somit muss es möglich sein, bereits im Vorfeld eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens entsprechende Informationen einzuholen. Ähnliche Bestimmungen bestehen auch im Bundesrecht.</p>
<p>§ 18 Register</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion für Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>¹ Die Direktion führt ein Register derjenigen Personen, die über eine Bewilligung zur Ausübung eines Berufs nach diesem Gesetz verfügen, soweit ein solches Register nicht bereits von einer Bundesbehörde geführt wird.</p> <p>² Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haben Änderungen, welche den Bewilligungsinhalt betreffen, unverzüglich der Direktion zu melden. Bei einer Verletzung der Meldepflicht kann die Direktion eine angemessene Umtriebsgebühr erheben.</p> <p>³ Das Register kann in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>² Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haben Änderungen, welche den Bewilligungsinhalt betreffen, insbesondere die Aufgabe der Tätigkeit im Kanton, unverzüglich der Direktion zu melden. Bei einer Verletzung der Meldepflicht erhebt die Direktion eine angemessene Umtriebsgebühr.</p>	<p>Diese Bestimmung wird konkretisiert, weil die Aufgabe der Tätigkeit häufig nicht gemeldet wird.</p>
<p>§ 19 Persönliche Berufsausübung</p> <p>¹ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat die bewilligte Tätigkeit persönlich und unmittelbar an der Patientin oder am Patienten auszuüben.</p> <p>² Einzelne fachliche Tätigkeiten können an Personen delegiert werden, welche dafür hinreichend ausgebildet sind. Als hinreichende Ausbildung gilt in der Regel eine Ausbildung, welche zur selbständigen Berufsausübung berechtigt, oder ein eidgenössisch anerkannter Berufsabschluss für die entsprechende Tätigkeit. Vorbehalten bleibt § 11 sowie die Beschäftigung von Personen im Rahmen einer geregelten Ausbildung.</p>	<p>² Einzelne fachliche Tätigkeiten können an Personen delegiert werden, welche dafür hinreichend ausgebildet sind. Als hinreichende Ausbildung gilt in der Regel eine Ausbildung, welche zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung berechtigt, oder ein eidgenössisch anerkannter Berufsabschluss für die entsprechende Tätigkeit. Vorbehalten bleibt § 11 sowie die Beschäftigung von Personen im Rahmen einer geregelten Ausbildung.</p>	<p>Terminologische Anpassung an das Bundesrecht.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion für Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>³ Die delegierte Tätigkeit erfolgt unter der persönlichen Verantwortung und fachlichen Aufsicht der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers. Diese oder dieser muss von ihrer oder seiner Ausbildung her in der Lage sein, die Aufsicht auszuüben.</p>		
<p>§ 21 Öffentlichen Apotheken und Drogerien</p> <p>¹ Apotheker und Apothekerinnen sowie Drogisten und Drogistinnen haben die bewilligte Tätigkeit hauptberuflich und persönlich auszuüben.</p> <p>² Apotheker und Apothekerinnen dürfen nur eine Apotheke, Drogisten und Drogistinnen nur eine Drogerie führen. Sie sind verpflichtet, während der Öffnungszeiten und des Notfalldienstes anwesend zu sein, soweit nicht bei zeitlich begrenzter Abwesenheit ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin mit Bewilligung beigezogen wird.</p> <p>³ Die Apothekerin, der Apotheker, die Drogistin oder der Drogist muss sich, wenn sie oder er nicht zugleich Eigentümerin oder Eigentümer der Apotheke oder der Drogerie ist, die zur fachgerechten und gesetzeskonformen Führung erforderliche Unabhängigkeit vertraglich zusichern lassen.</p>	<p>§ 21 Öffentliche Apotheken und Drogerien</p> <p>² Apotheker und Apothekerinnen sowie Drogisten und Drogistinnen dürfen nur 1 Betrieb führen. Sie sind verpflichtet, während der Öffnungszeiten und des Notfalldienstes anwesend zu sein, soweit nicht bei zeitlich begrenzter Abwesenheit eine andere Person mit Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit oder bei Apotheken mit Bewilligung zur eingeschränkten Stellvertretung die Führung des Betriebs übernimmt.</p>	<p>Korrektur eines Schreibfehlers.</p> <p>Sprachliche Anpassung sowie Streichung des Begriffes «Stellvertreterin oder Stellvertreter» (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 11).</p>
	<p>§ 25a Pflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde</p> <p>¹ Im Rahmen der gesundheitspolizeilichen Aufsicht ist der zuständigen Behörde jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen zu gewähren.</p>	<p>Diese neue Bestimmung wird notwendig, damit die Aufsichtsbehörde die notwendigen Kontrollen vornehmen und Massnahmen ergreifen kann und so die Bevölkerung vor unseriösen und gesundheitsgefährdenden Leistungserbringern schützen kann.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion für Vernehmlassung	Kommentierungen
	<p>² Die Aufsichtsbehörde kann Einsicht in Daten und Unterlagen nehmen, Proben entnehmen, Beweise sichern sowie Unterlagen und Gegenstände beschlagnehmen.</p> <p>³ Sie kann illegale Bekanntmachungen beseitigen sowie Praxen und Betriebe schliessen.</p>	
<p>§ 27 Notfälle, Notfalldienst</p> <p>¹ Die Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, in Notfällen Hilfe zu leisten.</p> <p>² Sie sorgen innerhalb ihrer Berufsorganisation für eine zweckmässige Organisation des ambulanten Notfalldienstes. Die Direktion regelt den Notfalldienst, wenn dieser nicht anderweitig sichergestellt ist.</p> <p>³ Der Kanton kann sich im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zwischen der Direktion und der zuständigen Berufsorganisation an der Organisation des Notfalldienstes beteiligen.</p> <p>⁴ Personen mit Bewilligung zur selbständigen oder unselbständigen Berufsausübung sind verpflichtet, sich in der Regel persönlich am entsprechenden Notfalldienst zu beteiligen, sofern sie von ihrer Berufsorganisation nicht von der Dienstleistung befreit worden sind, auch wenn sie ihrer Berufsorganisation nicht angehören.</p> <p>⁵ Die Berufsorganisation erlässt ein Reglement über den Notfalldienst und reicht dieses der Direktion zur Genehmigung ein.</p>	<p>⁴ Personen mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung sind verpflichtet, sich persönlich am entsprechenden Notfalldienst zu beteiligen, sofern sie von ihrer Berufsorganisation nicht von der Dienstleistung befreit worden sind. Dies gilt auch, wenn sie ihrer Berufsorganisation nicht angehören.</p>	<p>Terminologische Anpassung an das Bundesrecht sowie sprachliche Änderung.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion für Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>§ 27a Ersatzabgabe</p> <p>¹ Die Berufsorganisation kann von Personen, die keinen Notfalldienst leisten, eine Ersatzabgabe erheben. Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Deckung der Kosten der Organisation und Durchführung des Notfalldienstes zu verwenden.</p> <p>² Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt bis zu CHF 6'000 pro Jahr und orientiert sich an der Anzahl nicht geleisteter Dienste. Sie kann bei Personen, die aus triftigen Gründen wie Krankheit, Schwangerschaft, Betreuung von Kindern oder Erreichen des 55. Altersjahrs von der Dienstleistung ganz oder teilweise befreit worden sind, angemessen reduziert werden.</p>	<p>² Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt bis zu CHF 6'000.– pro Jahr und orientiert sich an der Anzahl nichtgeleisteter Dienste. Sie kann bei Personen, die aus triftigen Gründen wie Krankheit, Schwangerschaft, Betreuung von Kindern oder Erreichen einer Altersgrenze von der Dienstleistung ganz oder teilweise befreit worden sind, angemessen reduziert werden.</p>	<p>Allgemeinere Formulierung: Die Altersgrenze soll nicht mehr konkret im Gesetz genannt werden.</p>
<p>§ 29 Universitäre Medizinalberufe</p> <p>¹ Die Bewilligung zur selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit als Ärztin oder Arzt, Chiropraktorin oder Chiropraktor, Zahnärztin oder Zahnarzt, Tierärztin oder Tierarzt sowie als Apothekerin oder Apotheker wird an Personen erteilt, welche über ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Diplom und, wo vom Bundesrecht gefordert, einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel verfügen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann für eine unselbständige Tätigkeit weniger hohe Anforderungen festlegen.</p>	<p>§ 29 Medizinalberufe</p> <p>¹ Die fachlichen Voraussetzungen für die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung in einem Medizinalberuf richten sich nach der Bundesgesetzgebung.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Sprachliche Anpassung. Alle Medizinalberufe sind universitär.</p> <p>Verweis auf die abschliessende bundesrechtliche Regelung. Eine inhaltliche Regelung durch den Kanton ist nicht mehr notwendig.</p> <p>Vgl. Kommentar zu § 11.</p>
<p>§ 30 Weitere Leistungserbringer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung</p>	<p>§ 30 Berufe gemäss Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe</p>	<p>Verweis auf das neue Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion für Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>¹ Die Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit als, Hebamme, Physiotherapeutin oder Physiotherapeut, Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, Pflegefachfrau oder Pflegefachmann, Logopädin und Logopäde sowie als Ernährungsberaterin oder Ernährungsberater wird an Personen erteilt, welche die Voraussetzungen erfüllen, um Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erbringen.</p>	<p>¹ Die fachlichen Voraussetzungen für die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung in einem Gesundheitsberuf richten sich nach der Bundesgesetzgebung.</p>	<p>Das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe regelt die Berufe Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Hebammen, Ernährungsberatung, Optometrie und Osteopathie. In dieser Bestimmung wird auf die abschliessende bundesrechtliche Regelung verwiesen. Eine inhaltliche Regelung durch den Kanton ist nicht notwendig.</p> <p>Die Logopädie fällt neu unter § 35. Der Beruf ist im Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe nicht geregelt. Jedoch besteht ein gesamtschweizerisch (durch die Erziehungsdirektorenkonferenz) anerkannter Berufsabschluss.</p>
<p>§ 31 Drogistinnen und Drogisten</p> <p>¹ Die Bewilligung zur verantwortlichen Führung einer Drogerie wird an Personen erteilt, welche die höhere eidgenössische Fachprüfung für Drogistinnen und Drogisten bestanden haben.</p> <p>² Der Regierungsrat kann für eine Tätigkeit als Stellvertreterin oder Stellvertreter weniger hohe Anforderungen festlegen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Vgl. Kommentar zu § 11.</p>
<p>§ 32 Psychologische Psychotherapie</p> <p>¹ Die Bewilligung zur selbständigen psychotherapeutischen Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung wird an Personen erteilt, welche die Voraussetzungen der Bundesgesetzgebung über die Psychologieberufe erfüllen.</p>	<p>¹ Die fachlichen Voraussetzungen für die Bewilligung zur psychotherapeutischen Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung richten sich nach der Bundesgesetzgebung über die Psychologieberufe.</p>	<p>Terminologische Anpassung an das Bundesrecht.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion für Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>² Die praktische psychotherapeutische Tätigkeit im Rahmen eines akkreditierten Weiterbildungsgangs gemäss Bundesgesetzgebung über die Psychologieberufe, ist ohne Bewilligung zulässig unter der persönlichen Verantwortung und fachlichen Aufsicht einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten. Diese Fachperson muss von ihrer Ausbildung her in der Lage sein, die Aufsicht auszuüben.</p>		
<p>§ 33 Komplementärmedizin</p> <p>¹ Die selbständige Ausübung folgender komplementärmedizinischer Tätigkeiten an Mensch und Tier ist bewilligungspflichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Naturheilpraktik; b. Homöopathie; c. Traditionelle Chinesische Medizin in jeder Form; d. Akupunktur; e. Ayurveda-Medizin; f. Osteopathie; g. Phytotherapie in jeder Form; h. Physiotherapie bei Tieren; i. andere komplementärmedizinische Methoden, die nicht ausschliesslich der Hebung des Wohlbefindens dienen. 	<p>§ 33 Naturheilpraktik</p> <p>¹ Die fachlich eigenverantwortliche Ausübung folgender naturheilpraktischer Tätigkeiten an Mensch und Tier ist bewilligungspflichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Traditionelle Europäische Naturheilkunde; c. Traditionelle Chinesische Medizin; d. <i>Aufgehoben.</i> f. <i>Aufgehoben.</i> g. <i>Aufgehoben.</i> h. <i>Aufgehoben.</i> i. andere naturheilpraktische Methoden, die nicht ausschliesslich der Hebung des Wohlbefindens dienen. 	<p>Diese Bestimmung wird an die neue Terminologie der Ausbildungsabschlüsse sowie an die Terminologie des Bundesrechts (fachlich eigenverantwortlich anstatt selbständig) angepasst.</p> <p>Die Osteopathie ist neu im Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe geregelt und fällt somit unter § 30.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion für Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>² Die Bewilligung zur selbständigen komplementärmedizinischen Tätigkeit wird an Personen erteilt, die einen eidgenössisch oder gesamtschweizerisch anerkannten komplementärmedizinischen Ausbildungsabschluss nachweisen können.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. So lange in einer komplementärmedizinischen Fachrichtung kein Ausbildungsabschluss gemäss Absatz 2 besteht sowie während einer angemessenen Übergangsfrist zum Erwerb dieses Abschlusses, kann er vorsehen, dass die Bewilligung zur selbständigen komplementärmedizinischen Tätigkeit auch an Personen erteilt wird, die:</p> <p>a. einen anderen komplementärmedizinischen Ausbildungsabschluss nachweisen können, der mindestens eine medizinische bzw. veterinärmedizinische Grundlagenprüfung sowie eine ausreichende theoretische und praktische Ausbildung in der entsprechenden komplementärmedizinischen Fachrichtung umfasst, oder</p> <p>b. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit in einem universitären Medizinalberuf, als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann oder als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut erfüllen sowie eine ausreichende theoretische und praktische Ausbildung in der entsprechenden komplementärmedizinischen Fachrichtung absolviert haben.</p>	<p>² Die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen naturheilpraktischen Tätigkeit wird an Personen erteilt, die einen eidgenössisch anerkannten naturheilpraktischen Ausbildungsabschluss nachweisen können.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Solange in einer naturheilpraktischen Fachrichtung kein Ausbildungsabschluss gemäss Abs. 2 besteht sowie während einer angemessenen Übergangsfrist zum Erwerb dieses Abschlusses, kann er vorsehen, dass die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen naturheilpraktischen Tätigkeit auch an Personen erteilt wird, die:</p> <p>a. einen anderen naturheilpraktischen Ausbildungsabschluss nachweisen können, der mindestens eine medizinische Grundlagenprüfung sowie eine ausreichende theoretische und praktische Ausbildung in der entsprechenden naturheilpraktischen Fachrichtung umfasst, oder</p> <p>b. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit in einem Medizinalberuf, als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann oder als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut erfüllen sowie eine ausreichende theoretische und praktische Ausbildung in der entsprechenden naturheilpraktischen Fachrichtung absolviert haben.</p>	
<p>§ 34 Augenoptikerinnen und -optiker</p>	<p>§ 34 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion für Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>¹ Die Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit als Augenoptikerin oder Augenoptiker mit umfassenden Befugnissen wird Personen erteilt, welche die höhere Fachprüfung (eidg. dipl. Augenoptiker) bestanden oder ein Fachhochschulstudium (Optometristin oder Optometrist FH) absolviert haben.</p> <p>² Die Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit als Augenoptikerin oder Augenoptiker mit eingeschränkten Befugnissen wird Personen erteilt, die über das eidgenössische Fähigkeitszeugnis für gelernte Augenoptiker verfügen und eine 4-jährige Berufspraxis nach dem Lehrabschluss nachweisen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Befugnisse im Einzelnen und kann Bestimmungen über die Berufsausübung erlassen.</p>		<p>Diese Bestimmung kann aufgehoben werden, da die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung von Augenoptikerinnen und Augenoptiker (neu Optometristinnen und Optometristen) im Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe geregelt ist und somit unter § 30 fällt.</p>
<p>§ 35 Weitere gesamtschweizerisch anerkannte Gesundheitsberufe</p> <p>¹ Die Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit in weiteren Gesundheitsberufen, namentlich als Medizinische Masseurin oder Masseur, Podologin oder Podologe sowie als Dentalhygienikerin oder Dentalhygieniker, wird an Personen erteilt, welche über einen gesamtschweizerisch anerkannten Fähigkeitsausweis oder ein gesamtschweizerisch anerkanntes Diplom verfügen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann für einzelne Berufe die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung näher regeln und Bestimmungen über die Berufsausübung und Befugnisse erlassen.</p>	<p>¹ Die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit in weiteren Gesundheitsberufen, namentlich als Logopädin oder Logopäde, Medizinische Masseurin oder Masseur, Podologin oder Podologe, Dentalhygienikerin oder Dentalhygieniker sowie als Tierphysiotherapeutin oder Tierphysiotherapeut, wird an Personen erteilt, welche über einen gesamtschweizerisch anerkannten Berufsabschluss verfügen.</p>	<p>Anpassung an die Terminologie des Bundesrechts (fachlich eigenverantwortlich anstatt selbständig) sowie sprachliche Vereinfachung.</p> <p>Die Logopädinnen und Logopäden fallen neu unter diese Bestimmung (vorher § 30; siehe auch dort).</p>
<p>§ 38 Voraussetzungen</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion für Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>¹ Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die Institution:</p> <p>a. über eine Infrastruktur verfügt, welche den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung genügt;</p> <p>b. über das für eine fachgerechte Tätigkeit erforderliche Personal verfügt;</p> <p>c. eine leitende Person gemäss Absatz 2 bezeichnet hat, welche für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich ist;</p> <p>d. die besonderen fachlichen Voraussetzungen gemäss Absatz 3 erfüllt.</p> <p>² Die leitende Person muss die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit nach diesem Gesetz erfüllen, welche das Tätigkeitsgebiet der Institution abdeckt;</p> <p>³ Die Bewilligung wird unter folgenden besonderen fachlichen Voraussetzungen erteilt:</p> <p>a. ...</p> <p>b. an Geburtshäuser, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, um Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erbringen;</p>	<p>c. eine fachlich verantwortliche Person gemäss Abs. 2 bezeichnet hat, welche für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich ist;</p> <p>d. die besonderen fachlichen Voraussetzungen gemäss Abs. 3 und Abs. 3^{bis} erfüllt.</p> <p>² Die verantwortliche Person muss die Voraussetzungen für eine Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit nach diesem Gesetz erfüllen, welche das Tätigkeitsgebiet der Institution abdeckt;</p> <p>³ Die Bewilligung für die nachfolgend erwähnten Institutionen wird unter folgenden besonderen fachlichen Voraussetzungen erteilt:</p> <p>b. an Leistungserbringer nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, um Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erbringen;</p>	<p>Terminologische Anpassung. Wesentlich ist, dass die fachlich verantwortliche Person die Verantwortung für den Betrieb trägt.</p> <p>Verweis auf zusätzlichen Absatz (siehe unten)</p> <p>Terminologische Anpassung.</p> <p>Sprachliche Anpassung.</p> <p>Diese Bestimmung gilt nicht nur für Geburtshäuser, sondern für alle Leistungserbringer nach KVG.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion für Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>c. an medizinischen Laboratorien und Blutspendedienste, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, um Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erbringen, soweit das Bundesrecht nicht etwas anderes vorsieht;</p> <p>d. an Krankentransport- und Rettungsunternehmen, wenn sie gesamtschweizerisch anerkannten Qualitätsanforderungen entsprechen.</p> <p>⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Erteilung und den Entzug der Bewilligungen für die Berufsausübung im Gesundheitsbereich sinngemäss.</p>	<p>c. an medizinischen Laboratorien und Blutspendedienste, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, um Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erbringen, soweit das Bundesrecht nicht etwas anderes vorsieht;</p> <p>d. an Krankentransport- und Rettungsunternehmen, wenn sie über eine Anerkennung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation verfügen.</p> <p>^{3bis} Der Regierungsrat kann die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung näher regeln.</p> <p>⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Erteilung und den Entzug der Bewilligungen für die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung im Gesundheitsbereich sinngemäss.</p>	<p>Konkret wird für Krankentransport- und Rettungsunternehmen eine Anerkennung des IVR (Interverband für Rettungswesen) verlangt.</p> <p>Neu wird eine Verordnungskompetenz für die Konkretisierung der Bewilligungsvoraussetzungen geschaffen.</p> <p>Terminologische Anpassung an das Bundesrecht.</p>
<p>§ 39 Geltungsbereich</p> <p>¹ Die in diesem Abschnitt festgehaltenen Patientenrechte gelten für die Untersuchung und Behandlung von Patientinnen und Patienten in öffentlichen und privaten Spitälern, in Alters- und Pflegeheimen, in der ambulanten Krankenpflege sowie bei den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung nach diesem Gesetz.</p> <p>² Vorbehalten bleiben gesetzlich vorgesehene Zwangsmassnahmen.</p>	<p>¹ Die in diesem Abschnitt festgehaltenen Patientenrechte gelten für die Untersuchung und Behandlung von Patientinnen und Patienten in öffentlichen und privaten Spitälern, in Alters- und Pflegeheimen, in der ambulanten Krankenpflege sowie bei den Inhaberinnen und Inhabern einer Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung nach diesem Gesetz.</p>	<p>Terminologische Anpassung an das Bundesrecht.</p>
	<p>§ 55a Massnahmen gegen Missbrauch von kontrollierten Substanzen</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion für Vernehmlassung	Kommentierungen
	<p>¹ Personen, die kontrollierte Substanzen verordnen oder abgeben, haben jedem Missbrauch dieser Substanzen entgegenzuwirken. Bei Verdacht auf Missbrauch ist die Verordnung und Abgabe von kontrollierten Substanzen zu verweigern und der Direktion unverzüglich Meldung zu erstatten.</p> <p>² Die Direktion kann bei Verdacht auf Missbrauch den Bezug von kontrollierten Substanzen durch bestimmte Personen einschränken oder sperren und die Abgabestellen sowie die Aufsichtsbehörden anderer Kantone darüber informieren.</p>	<p>Gestützt auf den früheren Art. 15a Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) konnten die Kantone einen missbräuchlichen Bezug von kontrollierten Substanzen unterbinden: Auf eine entsprechende Meldung von Amtsstellen, Ärztinnen, Ärzten, Apothekerinnen und Apothekern hin begrenzte die Direktion den Bezug von kontrollierten Substanzen auf eine von der Bezügerin bzw. vom Bezüger gewählte Stelle – in den meisten Fällen eine Apotheke. Die übrigen Apotheken wurden jeweils angewiesen, keine kontrollierten Substanzen d.h. Betäubungsmittel oder psychotropen Stoffe an die entsprechende Person auszuhändigen. Diese Praxis verfolgten auch andere Kantone. Indem die Bezugssperre, soweit erforderlich, den zuständigen Behörden benachbarter Kantone mitgeteilt wurde, war ein Ausweichen über die Kantongrenzen hinaus nicht möglich. Bei einer Revision des BetmG wurde Art. 15 Abs. 4 und damit die Ermächtigung zur Bezugssperre auf Bundesebene ersatzlos und ohne Angabe eines Grundes gestrichen. Um die bewährte Praxis weiterführen zu können, muss deshalb eine kantonale Rechtsgrundlage geschaffen werden.</p>
<p>§ 58 Aufgaben des Kantons</p> <p>¹ Die kantonale Gesundheitsförderung und Prävention hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie unterstützt die Behörden von Kanton und Gemeinden sowie private Organisationen und Fachleute darin, im Rahmen ihrer Tätigkeiten die Gesundheit der Einwohnerinnen und Einwohner zu verbessern und Lebensbedingungen zu schaffen, die der Gesundheit zuträglich sind;</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion für Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>b. sie unterstützt die Menschen darin, für sich selbst und für andere zu sorgen und selber Entscheidungen über die eigenen Lebensumstände zu fällen;</p> <p>c. sie fördert Massnahmen, die Kindern und Jugendlichen ein gesundes Aufwachsen ermöglichen und die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe begleiten.</p> <p>² Der Kanton erfüllt diese Aufgaben durch:</p> <p>a. Information, Beratung und Begleitung von Behörden, privaten Organisationen und Fachleuten sowie durch Information der Bevölkerung;</p> <p>b. Entwicklung und Bereitstellung von Angeboten, Aktionsprogrammen und Projekten in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Zielgruppen;</p> <p>c. Bereitstellung von niederschweligen Angeboten der Kinder-, Jugend- und Elternhilfe;</p> <p>d. Koordination und Vernetzung der Aktivitäten im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention im Kanton.</p>	<p>c. sie fördert Massnahmen, die Kindern und Jugendlichen ein gesundes Aufwachsen ermöglichen und die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe begleiten;</p> <p>d. sie fördert Massnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und Selbständigkeit der älteren Bevölkerung.</p>	<p>Änderung des Satzzeichens.</p> <p>Seit einigen Jahren setzt der Kanton in Zusammenarbeit mit Gesundheitsförderung Schweiz spezielle Programme für die ältere Bevölkerung um. Vor dieser Zeit konzentrierten sich die Aktivitäten der kantonalen Gesundheitsförderung auf die Kindheits- und Jugendphase. Aufgrund der grösseren Bedeutung der Gesundheitsförderung im Alter soll diese nun auch im Gesetz explizit erwähnt werden. Die Erwähnung der Jugend und des Alters als besonders wichtige Lebensphasen für die Unterstützung findet ihre Grundlage auch in Art. 107 der Kantonsverfassung.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion für Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>§ 66 Bäder und ähnliche Anlagen</p> <p>¹ Der Kanton kontrolliert die öffentlich oder einem grösseren Personenkreis zugänglichen Schwimmbäder, Saunen, Solarien und ähnliche Anlagen.</p> <p>² Der Kanton überwacht dabei Hygiene, Wasseraufbereitung und Wasserqualität nach den allgemein anerkannten Normen. Er trifft bei Mängeln die notwendigen Massnahmen.</p> <p>³ Die Verantwortlichen der Betriebe haben die Pflicht zur Selbstkontrolle und zu deren Dokumentation. Sie haben Gesundheitsgefährdungen unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden.</p> <p>⁴ Sie tragen die Kosten der Analysen unabhängig vom Resultat.</p>	<p>¹ Der Kanton kontrolliert die öffentlich oder einem grösseren Personenkreis zugänglichen Schwimmbäder gemäss den Vorgaben der Bundesgesetzgebung. Er kann weitere ähnliche Anlagen wie Saunen und Solarien risikobasiert kontrollieren.</p> <p>⁴ Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Bundesgesetzgebung, soweit diese anwendbar ist. Der Regierungsrat regelt die weiteren Gebühren.</p>	<p>Sprachliche Anpassung, welche klarstellen soll, dass die Schwimmbäder gemäss Lebensmittelgesetzgebung einer regelmässigen Kontrolle unterstellt sind, wo hingegen die Saunen, Solarien und ähnlichen Anlagen nur risikobasiert vom Kanton kontrolliert werden.</p> <p>Die Gebührenerhebung ist teilweise bundesrechtlich in der Lebensmittelgesetzgebung geregelt. Die übrigen Gebühren richten sich nach dem kantonalen Recht.</p>
<p>§ 67 Badewasserqualität</p> <p>¹ Der Kanton kontrolliert die Wasserqualität der Oberflächengewässer, die von der Öffentlichkeit zum Baden genutzt werden.</p> <p>² Er orientiert die Bevölkerung über die Wasserqualität, kann Empfehlungen abgeben und das Baden verbieten.</p>	<p>§ 67 Badegewässer</p> <p>² Er orientiert die Bevölkerung über die Wasserqualität.</p>	<p>Badeverbote werden gemäss aktueller Praxis in erster Linie von den Gemeinden und lediglich subsidiär (z.B. bei grösseren Ereignissen oder aus epidemiologischen Gründen) durch den Kanton ausgesprochen. Dies soll im Gesetz nachvollzogen werden (siehe auch Absatz 3).</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion für Vernehmlassung	Kommentierungen
	<p>³ Bei ungenügender Wasserqualität können die Gemeinden oder der Kanton das Baden in bestimmten Gewässern verbieten.</p>	<p>Siehe vorstehende Erläuterung.</p>
<p>§ 72 Rettungstransporte</p> <p>¹ Der Regierungsrat unterteilt den Kanton für die Rettungstransporte in Einsatzgebiete. Er berücksichtigt dabei die Anfahrtszeiten der Rettungsmittel.</p> <p>² Wo kantonseigene Rettungsmittel fehlen, kann die Direktion den Einsatz anderer Rettungsinstitutionen vorsehen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p>	<p>§ 72 Rettungswesen</p> <p>¹ Der Kanton regelt das Rettungswesen. Er beauftragt Rettungsdienste mit Betriebsbewilligung gemäss §§ 37 und 38 oder geeignete ausserkantonale Rettungsdienste mit der Durchführung der Rettungstransporte und schliesst entsprechende Leistungsvereinbarungen ab.</p> <p>² Der Kanton betreibt eine Einsatzzentrale für die Rettungseinsätze auf dem gesamten Kantonsgebiet oder beauftragt Dritte mit einer Leistungsvereinbarung mit dem Betrieb einer solchen Einsatzzentrale.</p> <p>³ Die Einsatzzentrale koordiniert den Einsatz der Rettungsdienste gemäss Abs. 1. Sie kann bei Bedarf im Einzelfall oder bei Grossereignissen und Katastrophen weitere Rettungsdienste aufbieten.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Diese Bestimmung umfasst das Rettungswesen in allgemeiner Hinsicht, nicht nur die Rettungstransporte. Daher wird der Titel angepasst.</p> <p>Die bisherige Regelung des Rettungswesens im Gesundheitsgesetz ist nicht mehr zeitgemäss. Der Kanton soll nicht mehr strikt in Einsatzgebiete unterteilt werden, sondern es sollen die schnellstmöglich verfügbaren Einsatzmittel mit dem kürzesten Anfahrtsweg aufgeboden werden.</p> <p>Es wird eine Rechtsgrundlage für den Betrieb einer Einsatzzentrale durch den Kanton oder beauftragte Dritte geschaffen.</p> <p>In diesem Absatz werden die Aufgaben der Einsatzzentrale umschrieben.</p> <p>Die bestehende Verordnungskompetenz des Regierungsrates wird neu in einem separaten Absatz aufgeführt.</p>
<p>§ 73 Krankentransporte</p> <p>¹ Krankentransporte dürfen durch Krankentransportunternehmen mit Betriebsbewilligung nach diesem Gesetz durchgeführt werden.</p>	<p>§ 73 Aufgehoben.</p>	<p>Die Betriebsbewilligung für Krankentransportunternehmen ist neu in § 38 geregelt. Die vorliegende Bestimmung kann daher aufgehoben werden.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion für Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>² Ausserkantonale Krankentransportunternehmen haben ihre Tätigkeit im Kanton Basel-Landschaft der Direktion anzuzeigen und unterstehen ihrer Aufsicht.</p>		
<p>§ 74 Leichentransporte</p> <p>¹ Der Transport von auf öffentlichem Grund Verstorbenen und von Leichen, die gerichtsmedizinisch zu untersuchen sind, erfolgt durch die gemäss § 72 mit den Rettungstransporten betrauten Institutionen oder durch private Institutionen, die dazu mit einer Leistungsvereinbarung durch die Direktion beauftragt werden.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen und unterteilt den Kanton in Einsatzgebiete.</p>	<p>² Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Die Aufteilung des Kantons in Einsatzgebiete für die Leichentransporte ist nicht mehr zwingend notwendig. Die Verordnung wird entsprechend revidiert.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p> <p>Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Steinemann die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	